

Vorlage, DS-Nr. 2021/0580

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	27.04.2021			

Betreff: Vorgehensweise bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Ortschaftsausschüsse
hier: gemeinsamer Antrag GRÜNE Fraktion und SPD-Fraktion vom 12. April 2021

Beschlussentwurf:
Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:
Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:
Grundsätzlich bereitet der Bürgermeister die Beschlüsse der Ausschüsse vor (§ 62 Absatz 2 GO). Ein Rechtsanspruch auf schriftliche Beschlussvorlagen besteht nicht. Es liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen, wie und in welcher Form er dies tut. Sein Ermessen wird dabei wesentlich durch die Bedeutung und die Tragweite des Verhandlungsgegenstandes bestimmt. Daneben hat er aber auch Weiteres zu berücksichtigen. So obliegt ihm insbesondere auch die Leitung und Organisation der gesamten Verwaltung (§ 62 Absatz 1 GO). Daraus folgt, dass er bei allen Ermessensentscheidungen neben anderem auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung zusätzlich mit im Blick haben muss; er ist eben auch für einen sinnvollen und zielführenden Umgang mit den gegebenen Ressourcen verantwortlich. Diese Verantwortung für die volle Funktionsfähigkeit der Verwaltung bedingt damit auch die Berücksichtigung all dieser Umstände bei jeglichen Ermessensentscheidungen. Und in diese gesamte Ermessenszuständigkeit des Bürgermeisters kann der Rat nicht durch verpflichtende Vorgaben eingreifen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortschaftsausschüsse sind in § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung festgelegt. Grundlage dieser Aufgabenzuweisungen war der erklärte Wunsch der Mehrheitsfraktionen, in diesen Ortschaftsausschüssen verstärkt weitere Bürger*innenbeteiligung zu ermöglichen. Die Zuständigkeiten der Ortschaftsausschüsse gliedern sich daraus ableitend nach der Hauptsatzung in die folgenden Bereiche:

- Anhörungsrecht (zu allen wichtigen Angelegenheiten, die entweder die Ortschaft

- ausschließlich oder in besonderer Weise berühren)
- Anregungs- und Stellungnahmerecht, insbesondere an Rat und Fachausschüsse
 - Entscheidungsrecht (bei Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen, Zuschüsse für Altenfeste und Brauchtumspflege, Organisation von Altenfeste und sonstigen Veranstaltungen, Wahl der Seniorenbeauftragten, Benennung städtischer Straßen und Plätze); bei Ausgaben jedoch nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel

Bei der Ermessensfrage, inwieweit die Beschlüsse der Ortschaftsausschüsse vorbereitet werden, orientiert sich die Verwaltung an den vorgenannten Zuständigkeitskategorien: handelt es sich um eine Angelegenheit, bei der der Ortschaftsausschuss *Entscheidungsrecht* hat, wird die Verwaltung Vorlagen mit fachlichen Anmerkungen der Verwaltung zur Entscheidungsfindung vorlegen (siehe zum Beispiel Wahl der Seniorenbeauftragten oder die Benennung von städtischen Straßen). Auch bei den wichtigen Angelegenheiten, bei denen ein *Ortschaftsausschuss zu hören* ist, wird die Verwaltung von sich aus die entsprechenden Unterlagen des zuständigen Fachausschusses dem Ortschaftsausschuss vorlegen (siehe zum Beispiel „Vorstellung der geplanten Bebauung Eckgrundstück Frankfurter Straße/Siebengebirgsallee“ im Ortschaftsausschuss Mitte am 21.4.2021 oder „Sanierungsplanung Bürgerhaus Spich“ im Ortschaftsausschuss Spich am 2.3.2021). In den übrigen Fällen jedoch, in denen ein Ortschaftsausschuss lediglich *Anregungen oder Stellungnahmen* abgeben kann, sieht sich die Verwaltung kapazitätsmäßig nicht in der Lage, zu jeder Anregung Unterlagen vorzubereiten – zumal diese Anregungen nach den bisherigen Erfahrungen zahlenmäßig auch die weit überwiegenden Fälle der Tagesordnungspunkte in den Ortschaftsausschüssen waren. „Anregungen“ beinhalten letztlich auch inhaltlich zuvorderst den Aspekt, dass damit neue Ideen oder Wünsche und Betrachtungen der Bevölkerung in die anschließende Sachdiskussion im Fachausschuss mit eingebracht werden können. Hier, im nach der Zuständigkeitsordnung zuständigen Fachausschuss oder Rat, ist dann der richtige Ort für die notwendige Begleitung der Fachdiskussion durch die Verwaltung und Abwägung von Argumenten und Ideen. Die Ortschaftsausschüsse fungieren insoweit als zusätzliche Ideengeber bzw. –schmiede für die Fachdiskussion im Fachausschuss.

Soweit Fachausschüsse von sich aus die Beteiligung der Ortschaftsausschüsse anregen - was seitens der Verwaltung begrüßt wird -, bekommen die Ortschaftsausschüsse die umfassenden Verwaltungsvorlagen zur Verfügung gestellt. Deshalb hält es die Verwaltung bezüglich der bislang propagierten Sitzungsreihenfolge für sehr sinnvoll, wenn die Ortschaftsausschüsse idealerweise nach den Fachausschüssen tagen.

Auch bezüglich der beantragten Präsenz entsprechender Mitarbeiter der Verwaltung in den Ortschaftsausschüssen für weitergehende Informationen und Nachfragen weist die Verwaltung auf die Organisationshoheit des Bürgermeisters hin. Auch hier steht der Bürgermeister in der Verantwortung, seine Ressourcen zielgerichtet zu verwalten und dies mit in seine Ermessensentscheidung einzubeziehen, ob städtische Mitarbeiter bei Ausschusssitzungen zugegen sind. Angesichts des hier zuvor geschilderten Verfahrens sieht die Verwaltung keine Möglichkeit für die zusätzliche Präsenz von städtischen Mitarbeitern in den Ortschaftsausschüssen. Ansonsten wäre schnell die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erreicht, die in den

Fachausschüssen die jeweils zur Entscheidung anstehenden Beratungen umfassend mit ihrer Fachlichkeit unterstützen.

In Troisdorf sind fünf Ortschaftsausschüsse eingerichtet. Die bislang aufgegriffenen Themen erreichten dabei eine fast allumfassende Vielfalt. Es wurden beispielsweise schon Themen aus den Bereichen Straßenverkehr, Planungsrecht, Bauordnung oder Umwelt in den Ortschaftsausschüssen besprochen. Sollten zu all diesen unterschiedlichen Themen und für alle fünf Ortschaftsausschüsse immer sachkundige Verwaltungsmitarbeiter anwesend sein müssen, würde dies erhebliche zusätzliche Mitarbeiterstunden binden, die bei der wichtigen Beteiligung in den entscheidungsbefugten Ausschüssen fehlen würden. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass Mitarbeiter der Verwaltung nicht berechtigt sind, gegenüber der Politik verbindliche Aussagen zu Sachverhalten abzugeben; Ansprechpartner der Politik sind in jedem Fall der Bürgermeister und die Beigeordneten.

Schließlich ist auch die Stellung der Ortschaftsausschüsse im Gesamtzusammenhang zu beachten. Die Entscheidungszuständigkeiten der Ortschaftsausschüsse betreffen vor allem das Lokale im jeweiligen Ortsteil. Auch sind diese Zuständigkeiten begrenzt auf die im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellten Mittel; und diese sind gegenüber dem Volumina der Fachausschüsse mit Blick auf das zu Entscheidende zurecht nicht gleichwertig. Auch wenn einzelne Themen möglicherweise für einen Ortsteil oder einen Straßenzug wichtig sind, sind die Zuständigkeiten eher auf das Kleinteilige, Örtliche bezogen – in den Ortschaftsausschüssen soll und kann aufgrund der letztendlich fachlich zuständigen Ausschüsse nicht das „große Rad“ gedreht werden.

Diese Einordnung wird auch durch die gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung deutlich. So dürfen zum Beispiel den Ortschaftsausschüssen mehr sachkundige Bürger*innen angehören als Ratsmitglieder (im Gegensatz zu den normalen Ratsausschüssen); nur deren Vorsitzende müssen Ratsmitglieder sein. Schon hier wird deutlich, dass Ortschaftsausschüsse für den Gesetzgeber vor allem Gelegenheiten bieten, zusätzliche Bürger*innenbeteiligung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass bei der Besetzung der Ortschaftsausschüsse die Spiegelbildlichkeit in Bezug auf die Verteilung der Fraktionen im Stadtrat keine Rolle spielt. Vielmehr ist hier das in der jeweiligen Ortschaft erzielte Wahlergebnis bei der Kommunalwahl maßgebend.

Aus all dem ergibt sich insgesamt für den Bürgermeister im Rahmen seiner Ermessensentscheidung keine Alternative über die schriftlichen Vorlagen in den besagten Fällen hinaus. Die Verwaltung weist außerdem ausdrücklich noch einmal darauf hin, dass diese Entscheidung im Rahmen der Organisationshoheit und der daraus folgenden alleinigen Verantwortung für das Funktionieren der Gesamtverwaltung in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegt und somit nicht durch den Rat der Stadt Troisdorf an sich gezogen werden kann.

Im 3. Punkt des Fraktionsantrages wird die Beschlussempfehlung des Ortschaftsausschusses an den Fachausschuss angesprochen. Dies ist schon jetzt geübte Praxis. Wenn ein Ortschaftsausschuss eine Anregung oder eine Stellungnahme für einen Fachausschuss beschließt, wird diese von der Verwaltung in Form einer neuen Vorlage an den Fachausschuss weitergeleitet. Dieser kann

dann die Empfehlung des Ortschaftsausschusses in seinen Überlegungen zur Fachentscheidung entsprechend berücksichtigen.

Bezüglich der Schlüsselgewalt für die ehemaligen Ortsvorsteherinfokästen verweist die Verwaltung auf die Niederschrift des Ortschaftsausschusses Spich zu seiner Sitzung am 2.3.2021, TOP 13, hin:

„Die Möglichkeit der Übernahme der Schaukästen besteht nicht. Es wird auf die thematisch gleiche Anfrage der Fraktion DIE FRAKTION im Haupt- und Finanzausschuss am 26. Januar 2021 verwiesen. Die Verwaltung hatte dort wie folgt Stellung genommen:

Die Schaukästen wurden ausdrücklich für die Ortsvorsteher*innen errichtet, um diesen Gelegenheit zu geben, auf Veranstaltungen im Ortsteil hinzuweisen. Eine politische Nutzung scheidet aus. In den Ortsteilen, in denen keine Ortsvorsteher*innen mehr amtieren, werden die Schaukästen künftig durch die Pressestelle für Informationen von allgemeinem Interesse genutzt. Dies können auch Infos des Ortschaftsausschusses sein.

Ergänzend dazu:

Die Ortschaftsausschüsse sind wie jeder andere Ausschuss des Rates zu behandeln. Keinem Ausschuss steht ein solcher Schaukasten zur Verfügung. Der/die Vorsitzende eines Ortschaftsausschusses tritt nicht die Nachfolge eines Ortsvorstehers an, der als Ehrenbeamter fungiert. Somit lässt sich auch kein Anspruch auf die Bestückung eines Schaukastens ableiten.

Die Bestückung durch die Pressestelle als zentrale Stelle stellt zudem sicher, dass die gewünschten Aushänge von Einladungen der Ortschaftsausschüsse erfolgen können. Da der Platz in den Schaukästen sehr begrenzt ist, müsste sonst die Pressestelle u. U. abwägen, welchen Aushang sie entfernt, um Einladungen aushängen zu können.“

Alexander Biber
Bürgermeister